

## BGE 35 I 150

Bundesgericht (BGE), 1909-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_35\\_I\\_150](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_35_I_150)

FR: ATF 35 I 150

IT: DTF 35 I 150

### Volltext

25. Arteil vom 17. Februar 1909 in Sachen Burgergemeinde Meiringen gegen Regierungsrat des Kantons Bern. Verpflichtung einer Burgergemeinde zur Leistung von Beiträgen an die örtliche Armenpflege. — Angeblicher Loskauf von allen Armentasten. — Angebliche Verletzung der Verfassungsbestimmung, wonach den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen « ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet » und « die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen dem Grundsatz nach beibehalten » werden. — Angebliche Verletzung einer Verfassungsbestimmung, wonach die Armenpflege Sache der Einwohnergemeinden sei. — Angeblicher Eingriff in « wohlerworbene Rechte » der Rekurrentin, wobei jedoch die Existenz dieser wohlerworbenen Rechte vom obersten Verwaltungsrichter (Regierungsrat) verneint wurde. A. Nach § 24 des bernischen Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 28. November 1897, sind „beitragspflichtig an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen“ die „Nutzungsgüter derjenigen Burgergemeinden“, welche entweder 1. vor Inkrafttreten des obigen Gesetzes „zur örtlichen Armenpflege übergetreten“ sind; oder 2. nach Inkrafttreten desselben „zur örtlichen Armenpflege übertreten“ oder „zum Übertritt verhalten werden“ Ausgenommen sind hievon die sogen. gemischten Gemeinden, sowie diejenigen burgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen, sondern nur den ärmern Bürgern zukommt. Nach § 25 desselben Gesetzes werden die Beiträge in der Weise berechnet, daß der Zins der laut Grundsteuerregister und Gemeinderechnung vorhandenen Burgergüter, zu 4% gerechnet, durch die Zahl sämtlicher nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Burger geteilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Burgergutes für jede burgerliche, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffnis. Bruchteile von Franken werden für einen ganzen Franken gerechnet. Nach § 19 können solchen Burgergemeinden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch fernerhin sie ihre sämtlich beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, daß in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen. B. Infolge der Weigerung der Rekurrentin, an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen die nach § 25 des Armengesetzes berechneten Beiträge zu leisten, erkannte der Regierungsrat des Bezirkes Oberhasle am 15. Mai 1908: 1. Die Burgergemeinde Meiringen bzw. deren Nutzungsgut wird gemäß § 24 ff. des Gesetzes über das Armenwesen an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen vom Jahre 1908 hinweg als beitragspflichtig erklärt. 2. Der zu leistende Burgergutsbeitrag wird auf 4 Fr. festgesetzt.

3. Die Burgergemeinde Meiringen hat die durch dieses Verfahren entstandenen 17 Fr. 60 Cts. betragenden Kosten des Staates zu tragen. Gegen diesen vom Regierungsrat des Kantons Bern und von der Rekurrentin als Urteil bzw. Administrativurteil bezeichneten Entscheid ergriff die Burgergemeinde Meiringen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Bern, mit den Anträgen: 1. Das Nutzungsgut der Burgergemeinde Meiringen ist nicht verpflichtet, gemäß § 24 ff. des Gesetzes über das Armenwesen an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen vom Jahre 1908 hinweg beizutragen.

2. Die Dispositive Ziff. 1—3 des Entscheides des Regierungsratstatthalters von Oberhasle d. d. 15. Mai 1908 sind aufgehoben. 3. Der Staat hat die ergangenen Kosten, sowohl die eigenen, wie diejenigen der Rekurrentin, Burgergemeinde Meiringen, zu tragen. Diese Anträge wurden laut dem sub c hienach erwähnten Entscheide des Regierungsrates im wesentlichen begründet wie folgt: a) Die Burgergemeinde Meiringen sei nicht zur örtlichen Armenpflege übergegangen. b) Durch Ausscheidungsverträge vom 15. März 1838 und 3. und 4. Juni 1861 und 10. September 1864 habe sich die Burgergemeinde Meiringen von jeder Leistungspflicht an die Einwohnerwohnergemeinde losgekauft. Diese Verträge seien bis heute geachtet worden. Unter der Herrschaft des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 sei die Burgergemeinde Meiringen nie zu Beiträgen angehalten worden. Und doch habe § 16 des angeführten Gesetzes das bewegliche und unbewegliche Vermögen der burgerlichen Korporationen beitragspflichtig erklärt für Angehörige ohne Burgernutzung, die in irgend einer Gemeinde als Notarme gepflegt werden. c) Die Staatsverfassung, Art. 68, gewährleiste den Burgergemeinden ihr Vermögen als Privateigentum. Sie verpflichte in Absatz 2 des angeführten Artikels die Burgergemeinden nur zu den bisherigen Leistungen an die Armenpflege. Die Rekurrentin habe aber seit den Ausscheidungsverträgen nie etwas an die Armenpflege geleistet. Ferner stelle die Staatsverfassung, Art. 91, den Grundsatz auf, daß die Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates sei. Unter dem Ausdruck „Gemeinden“ seien nur die Einwohnergemeinden verstanden. Auch aus diesem Artikel ergebe sich, daß die Burgergemeinden von den Aufgaben der Armenpflege entbunden seien, soweit nicht Art. 68, Abs. 2, zutreffe. C. Durch Administrativurteil vom 12. September 1908 hat der Regierungsrat des Kantons Bern obigen Entscheid des Regierungsratstatthalters von Oberhasle bestätigt, mit wesentlich folgender Begründung: Unter dem Übertritt einer Burgergemeinde zu der örtlichen Armenpflege sei zu verstehen, daß „die Burgergemeinde aufgegeben hat, ihre armen Angehörigen zu unterstützen, wo sie sein mögen, sondern die Armenpflege nun denjenigen Einwohnerwohnergemeinden überläßt, auf deren Gebiet die Burger Wohnsitz haben“. Daß die Burgergemeinde Meiringen diesen Übergang bereits vor langen Jahren vollzogen habe, sei offenkundig und ergebe sich überdies aus folgendem Passus der Rekurschrift „Im Gegensatz zu den unbewiesenen Behauptungen des Regierungsratstatthalters von Oberhasle stellt die Burgergemeinde fest daß sie seit dem Ausscheidungsvertrag zwischen der Burgergemeinde d. d. 15. März 1838 überhaupt keine Armenpflege mehr besitzt.“ Demnach sei die Burgergemeinde Meiringen grundsätzlich beitragspflichtig; denn die in § 24 Abs. 2 des Armengesetzes vorgesehene Ausnahme treffe nach den Feststellungen des Regierungsratstatthalters nicht zu, wie die Rekurrentin übrigens stillschweigend anerkenne. — Streng genommen sei hiermit die Unbegründetheit des Rekurses bereits dargetan; denn der Regierungsrat dürfe nicht untersuchen, ob Verträge zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde etwas anderes festsetzen, da

das Gesetz eine derartige Befreiung nicht vorsehe; ebensowenig dürfe der Regierungsrat prüfen, ob die Verfassung dem Gesetz entgegenstehe; er sei an das Gesetz gebunden ohne Rücksicht auf dessen Verfassungsmäßigkeit. Immerhin sei folgendes beizufügen: Die Armenpflege sei eine öffentliche Aufgabe des Gemeinwesens. Im Gebiete des öffentlichen Rechtes könne aber jederzeit der Rechtszustand durch Gesetz verändert werden, ohne daß frühere Verträge gegen das neugeschaffene Recht aufzukommen vermöchten. Eine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht könne weder durch Verzicht noch durch Verjährung untergehen. Der Umstand, daß bis anhin von der Bürgergemeinde Meiringen Beiträge nicht gefordert wurden, sei unerheblich. Daß die Bürgergemeinde Metringen sich von jeder Leistung losgekauft habe, sei nicht richtig; dies schon deshalb nicht, weil beim Abschluß der Ausscheidungsverträge eine Mitwirkung der andern Einwohnergemeinden nicht stattgefunden habe. Aber auch im Verhältnis zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde habe ein Loskauf nicht stattgefunden. Durch den Ausscheidungsvertrag von 1838 sei nichts weiter bewirkt worden, als der Übergang des Armenguts der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde. Später, als sich allgemein erwiesen habe, daß die Ein-

wohnergemeinden nicht genügend mit Stammvermögen ausgestattet worden waren, seien vielerorts zwischen den Bürgergemeinden und den Einwohnergemeinden neue Ausscheidungsverträge abgeschlossen worden. So in Meiringen in den Jahren 1861—1864. Dadurch seien aber nur die Stammgüter definitiv verteilt worden; über gegenwärtige oder zukünftige gesetzliche Beiträge an die Armenpflege sei damals nichts bestimmt worden. Ziff. 3 des Vertragseinganges laute allerdings: „soll die Bürgergemeinde von Inkrafttretung dieses Vertrages an von allen obigen Beiträgen und Lasten und sonstigen auf ihren Gütern lastenden örtlichen Verpflichtungen gänzlich befreit sein“; unter jenen „obigen Beiträgen“ seien aber solche an die Armenpflege nicht angeführt. Aus den Ausscheidungsverträgen könne somit ein Befreiungsgrund nicht hergeleitet werden. — Art. 91 der Kantonsverfassung könne die von der Rekurrentin behauptete Tragweite schon deshalb nicht haben, weil sonst die Tätigkeit einer ganz erheblichen Anzahl bernischer Bürgergemeinden, welche die Armenpflege für ihre Angehörigen selbst besorgen, verfassungswidrig wäre. — Art. 68 sodann bestimme nicht, daß von den Bürgergemeinden nicht mehr verlangt werden dürfe, als bisher, sondern nur, daß von ihnen grundsätzlich mindestens soviel verlangt werden könne, als sie bisher leisteten. Da im übrigen das Maß der Beiträge nicht beanstandet werde, so sei der Rekurs abzuweisen und der Entscheid des Regierungsrates zu bestätigen. D. Gegen dieses Administrativurteil hat die Bürgergemeinde Meiringen rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: 1. Es sei der Rekurs gutzuheißen. 2. Es sei der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern d. d. 12. September/1. Oktober 1908 in allen Teilen aufzuheben. 3. Es sei mithin das Nutzungsgut der Bürgergemeinde Meiringen als nicht verpflichtet zu erklären, gemäß § 24 ff. des Gesetzes über das Armenwesen an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen vom Jahre 1908 hinweg beizutragen. Die Begründung dieser Anträge ist aus den Erwägungen 2—5 hienach ersichtlich. E. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Vernehmlassung Abweisung des Rekurses beantragt und diesen Antrag eingehend begründet, insbesondere die Entwicklung des bernischen Armenwesens und das Verhältnis zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden geschichtlich dargestellt. Aus dieser Darstellung sind folgende Punkte hervorzuheben: Bis zum Jahre 1831 habe es im alten Teil des Kantons weder Einwohnergemeinden, noch eine örtliche Armenpflege gegeben. Erst

durch die Verfassung vom 6. Juli 1831 und das Gesetz vom 20. Dezember 1833 über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden sei die Möglichkeit der Bildung von Einwohnergemeinden geschaffen worden. Darauf sei am 19. März 1834 vom Großen Rat die Teilung der Landschaft Oberhasle (welche bis dahin eine einzige große Bürgergemeinde gebildet hatte) in 6 Bürger- und 6 Einwohnergemeinden beschlossen worden. Über die dadurch nötig gewordene Verteilung habe der Regierungsrat am 13. Januar 1836 folgende Grundsätze aufgestellt: „Das sämtliche der Landschaft Oberhasle gehörende Vermögen soll nicht länger unverteilt bleiben, sondern in seinem Kapitalbestande auf die 6 Gemeinden verteilt werden, und zwar a) das Einwohnergemeindegut nach Verhältnis der Kopffzahl der Einwohner, und b) das Bürgergut, mit Inbegriff aller Armengüter, nach Verhältnis der Kopffzahl der Bürger.“ Diesem Grundsatz entsprechend sei sodann ein Teilungsreglement erlassen worden, wonach zu verstehen sei: a) Unter dem „Einwohnergemeindegut“: das Schulgut; b) unter dem „Bürgergut mit Inbegriff aller Armengüter“: „das gegenwärtig von einem Landseckelmeister verwaltende Vermögen, denne das Bergwerk- und Militär- und das Armen- und Siechengut“. Über die zukünftige Armenunterhaltungspflicht sei bestimmt worden: „Jede Gemeinde soll ihre eigenen burgerlichen Armen nach Gesetzesvorschrift selbst unterhalten ohne wegen mehrerer oder minder Last von andern Gemeinden eine Entschädigung zu beziehen noch eine solche zu bezahlen.“ Diese Bestimmung habe nur bedeuten können, daß keine Bürger-

gemeinde wegen der Armen etwas von einer andern Bürgergemeinde zu fordern habe; an die Einwohnergemeinden habe nicht gedacht werden können, weil sie bei der Armenpflege gänzlich außer Betracht fielen. In den Jahren 1837 und 1838 sei nun die Teilung des landschaftlichen Vermögens unter die 6 Bürger- und die 6 Einwohnergemeinden durchgeführt worden. Durch die Verträge vom Maimarkt 1837 und vom 25. April 1838 sei das Armengut den Bürgergemeinden zugeschrieben worden, weil nach der damaligen Rechtslage ihnen die Armenpflege ihrer Bürger obgelegen habe. Es scheine nun allerdings am 15. März 1838 zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Meiringen noch ein besonderer Ausscheidungsvertrag abgeschlossen worden zu sein, bei welchem jedoch der Regierungsrat nicht mitgewirkt habe. Von da an sei in Meiringen das Armengut zwar von der Einwohnergemeinde verwaltet, aber zunächst ausschließlich zur Pflege der armen Bürger verwendet worden. In der Entwicklung, die sich von 1838 bis 1864 vollzogen habe, sei der Übergang der Bürgergemeinde Meiringen zur örtlichen Armenpflege zu finden. In diese Zeit falle auch das Armengesetz vom 1. Juli 1857, welches die gesamte Armenpflege den Einwohnergemeinden auferlegt, anderseits aber Beiträge der Bürgergüter, nicht nur der Armengüter, eingeführt habe. Was den Ausscheidungsakt von 1861/1864 betreffe, so sei derselbe deshalb nötig gewesen, weil sich in Meiringen, wie auch anderswo, ergeben habe, daß bei der frühern Ausscheidung große Stammgüter der Bürgergemeinde zugeweiht worden waren, welche ihrer Zweckbestimmung nach eigentlich der Einwohnergemeinde gehört hätten. F. Bei den Akten befindet sich u. a. der mehrerwähnte Ausscheidungsvertrag von 1861/1864 mit regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. November 1864. Aus demselben sind folgende Stellen hervorzuheben: Ziffer 1 der Eingangsbestimmungen: „ergibt sich: a) Hat die Bürgergemeinde, das Bürgerrechtseinkaufsgeld des Herrn Professor Kohler in Bern von 1000 Fr. bezogen, das der Einwohnergemeinde herauszugeben ist mit Fr. 1,000 b) Leistete die Bürgergemeinde, an Schullehrerbesoldungsbeiträgen, jährlich eine Summe von 122 Fr. 93 Cts. Für das entsprechende Kapital à 4 % berechnet, war die Einwohnergemeinde Fr. 3,073 25. zu entschädigen mit c) Hat die Bürgergemeinde nach alter Übung, für Schulexamengelder an

die Kinder, in den Ortsschulen Beiträge geliefert, welche die letzten Jahre durchschnittlich auf 50 Fr. das Jahr sich beliefen. Das entsprechende Kapital à 4% berechnet, also der fünfundzwanzigfache Belauf derselben, ist der Einwohnergemeinde, zu Handen des Schulguts auszurichten mit d) Leistete die Burgergemeinde im Jahre 1858 einen Beitrag an die Nähsschule Meiringen von 40 Fr., was auf die letzten fünf Jahre verteilt, durchschnittlich auf das Jahr 8 Fr. bringt. Auch hiefür ist das entsprechende Kapital nach 4% berechnet, zu Handen dem Schulgut der Einwohnergemeinde auszurichten Fr. 200 mit. e) Da endlich das zu seiner Zeit, in der landschaftlichen Teilung der Burgergemeinde Meiringen zugeteilte Vermögen, teilsweise zugleich einen munizipalen Charakter, mithin eine gemischte Natur an sich getragen hatte, indem dasselbe schon seiner Entstehung, und ursprünglichen, oder später gegebenen Zweckbestimmung gemäß, keineswegs zu Nutzungen, oder andern persönlichen Vorteilen, der einzelnen Landleute, sondern wenn nicht ausschließend, doch größtenteils zu Bestreitung allgemeiner landschaftlicher, oder nach heutiger Bezeichnung örtlicher Ausgaben, der verschiedensten Art diente, so ist aus diesem Vermögen nach dem oben angeführten Entscheid des Regierungsrats ein entsprechendes Kapital der Einwohnergemeinde von der Burgergemeinde herauszugeben und zwar in den Summen, wie sie in diesem Entscheid sich befinden. Ziffer 2: „Ist bisher die Unterhaltung des obern Mühlebachbrückleins zu Stein, der Bürgergemeinde obgelegen. Diese rein örtliche Pflicht, soll nun von der Einwohnergemeinde ertragen werden.“ Ziffer 3: „Soll die Bürgergemeinde von Inkrafttretung dieses Vertrages an, von allen obigen Beiträgen und Lasten, und sonstigen auf ihren Gütern lastenden örtlichen Verpflichtungen gänzlich befreit sein. Dagegen aber in Vollziehung des mehrerwähnten regierungsrätlichen Entscheides an die Einwohnergemeinde leisten: a) Zu Handen des Schulguts, eine Dotationssumme, in allem Fr. 35,000 zusammen, von.

b) Zu Handen des allgemeinen Ortsguts, eine Dotation, r. 20,000 von Ziffer 2 der Schlußbestimmungen: „Erklären die Einwohner- und die Burgergemeinde Meiringen, durch die Aufstellung und Feststellung der obigen Etats, sich jeder gegenseitigen fernern Pflichten enthoben, und nichts weiteres mehr an einander zu reklamieren haben, als was dieser Vertrag selbst stipuliert.“ Der Ausscheidungsvertrag vom 25. April 1838 konnte von keiner Partei produziert werden. G. Die einschlägigen Bestimmungen der bernischen Verfassung vom 4. April 1893 lauten: Art. 68. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und der bürgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsätze nach beibehalten. Alle Korporationsgüter stehen unter der Oberaufsicht des Staates. Art. 91. Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates. Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden. Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Großen Rates stellen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: formeller Beziehung zu bemerken, daß dem 1. Zunächst ist in dritten Rekursbegehren (vergl. oben Fakt. D) jedenfalls schon deshalb keine Folge gegeben werden kann, weil das

Bundesgericht nicht in der Lage ist, über die daselbst aufgeworfene Frage des kantonalen Verwaltungsrechtes einen materiellen Entscheid treffen, sondern im Falle einer Verfassungsverletzung lediglich kompetent wäre, den angefochtenen Entscheid des Regierungsrates aufzuheben. 2. Die grundsätzliche Interpretation von § 24 Ziff. 1 des kantonalen Armengesetzes durch den Regierungsrat wird von der Rekurrentin nicht angefochten. Darnach sind die Bedingungen des „Übertrittes“ einer Burgergemeinde zur örtlichen Armenpflege dahin zu verstehen, daß „die Burgergemeinde aufgehört hat, ihre armen Angehörigen zu unterstützen, wo sie sein mögen, sondern die Armenpflege nun denjenigen Einwohnergemeinden überläßt auf deren Gebiet die Bürger Wohnsitz haben“. Der „Übertritt“ einer Burgergemeinde zur örtlichen Armenpflege setzt also nicht voraus, daß die Burgergemeinde die örtliche Armenpflege selber ausübe, sondern nur, daß sie die burgerliche Armenpflege nicht mehr ausübe. Trotzdem nun die Rekurrentin zugibt, daß sie schon seit vielen Jahren aufgehört hat, ihre armen Angehörigen zu unterstützen, bestreitet sie doch, daß die zitierte Gesetzesbestimmung auf sie, Rekurrentin, anwendbar sei; denn, führt sie aus, da sie schon seit dem Jahre 1838 keine Armenpflege mehr besessen habe, so habe sie auch seither zu keinem andern Systeme übergehen können; da ferner die örtliche Armenpflege erst im Jahre 1857 eingeführt worden sei, so könne sich § 24 Ziff. 1 des Armengesetzes von 1897 doch offenbar nur auf solche Burgergemeinden beziehen, welche nach 1857 zur örtlichen Armenpflege übergegangen seien, „nicht aber auch auf solche, die ihr Armenwesen schon lange vor 1857 abgegeben hatten und aus diesem Grunde tatsächlich nicht übergehen konnten“. Die Anwendung der zitierten Gesetzesbestimmung auf die Rekurrentin sei somit willkürlich und stelle sich als eine materielle Rechtsverweigerung dar. Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß, wie der Regierungsrat mit Recht hervorhebt, § 24 Ziff. 1 des kantonalen Armengesetzes für den „Übertritt“ zur örtlichen Armenpflege, auf den daselbst abgestellt wird, nach rückwärts keine zeitliche Grenze setzt, und daß daher nicht untersucht zu werden brauchte, ob die Rekurrentin nach oder vor 1857 zur örtlichen Armenpflege „übergetreten“

sei, sondern nur, ob dieser „Übertritt“ vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1897, bzw. ob er überhaupt (vergl. § 24 Ziff. 2) stattgefunden habe. Diese Frage konnte aber jedenfalls ohne Willkür bejaht werden. Denn es war gewiß die Annahme naheliegend, das Gesetz habe die Beitragspflicht der Burgergemeinden nicht davon abhängig machen wollen, daß sie die örtliche Armenpflege ausüben, sondern davon, daß sie die burgerliche Armenpflege nicht ausüben. Andernfalls würde ja das Gesetz gerade denjenigen Burgergemeinden neue Pflichten auferlegen, welche schon sonst Armenlasten zu tragen haben, dagegen diejenigen Burgergemeinden befreien, welche bisher an die Armenunterstützung nichts leisteten. Es ist aber klar, daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, sondern daß der Grundgedanke desselben der ist: es seien alle Burgergemeinden in dieser oder jener Form zu Leistungen an die Armenpflege verpflichtet; beruhe die Armenpflege noch auf dem Heimatprinzip, und werde sie daher von der Burgergemeinde besorgt, so könne dieses System beibehalten werden, sofern eine Gewähr für ausreichende Unterstützungsfähigkeit gegeben sei (§ 19); beruhe die Armenpflege dagegen auf dem Territorialitätsprinzip, und sei sie infolgedessen auf die Einwohnergemeinde übergegangen, so sei die Burgergemeinde beitragspflichtig. Die dem § 24 des kantonalen Armengesetzes vom Regierungsrat des Kantons Bern gegebene Auslegung erscheint somit jedenfalls nicht als willkürlich. 3. Die Rekurrentin behauptet sodann, sie habe sich durch Verträge, welche sie mit der Einwohnergemeinde abgeschlossen, für immer von jeglichen Armenlasten losgekauft. Ein erster Loskauf habe im Jahre 1838 stattgefunden, da sie damals ihr gesamtes Vermögen der

Einwohnergemeinde abgetreten habe. Obwohl schon diese Abtretung des Armengutes naturgemäß den Übergang der Armenlasten auf die Einwohnergemeinde zur Folge gehabt habe, so habe dann im Jahre 1864 doch nochmals eine Ausscheidung stattgefunden, gemäß welcher sie der Einwohnergemeinde weitere Kapitalien im Betrage von 55,000 Fr. abgetreten habe, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie, Rekurrentin, dadurch von allen „Beiträgen, Lasten und sonstigen auf ihren Gütern lasten“ den örtlichen Verpflichtungen gänzlich befreit“ sein solle; die Armenpflege gehöre aber zweifellos zu den „örtlichen Verpflichtungen“; es hätten sich denn auch in Art. 2 der Schlußbestimmungen jenes Ausscheidungsaktes die Einwohner- und die Bürgergemeinde ausdrücklich „jeder gegenseitigen fernern Pflichten enthoben“. Wenn der Regierungsrat in seinem Entscheid erkläre, im Gebiete des öffentlichen Rechtes könne der bestehende Rechtszustand jederzeit durch Gesetz verändert werden, so könne sich die Rekurrentin dem gegenüber auf Art. 68 der Kantonsverfassung berufen, welcher den Burgerschaften, d. h. den Bürgergemeinden, ihr Vermögen als Privateigentum garantiere und dieselben nur zur Leistung ihrer bisherigen Beiträge an die Armenpflege verpflichte. Dieser durch die Verfassung garantierte Rechtszustand habe durch das Gesetz nicht abgeändert werden können, und es sei auch unrichtig, wenn der Regierungsrat davon ausgehe, er sei nicht kompetent, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen. Da er letzteres unterlassen habe, und da nach der zitierten Verfassungsbestimmung eine Aufhebung der Ausscheidungsverträge von 1838 und 1861/ 1864 durch § 24 des neuen Armengesetzes nicht möglich gewesen sei, so erscheine die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall als verfassungswidrig. Demgegenüber macht der Regierungsrat vor allem geltend, daß den Bürgergemeinden in Art. 68 der Kantonsverfassung nicht der bisherige Rechtszustand habe garantiert werden wollen, sondern daß es sich damals nur darum gehandelt habe, einerseits den Bürgergemeinden den Fortbesitz ihrer Kapitalien zu gewährleisten, andererseits dieselben zu verpflichten, mindestens ihre bisherigen Leistungen für öffentliche Zwecke fortzusetzen. Was den angeblichen Loskauf von der Armenlast betreffe, so müsse mit aller Entschiedenheit daran festgehalten werden, daß eine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht durch Vertrag nicht für alle Zukunft aufgehoben werden könne und daß es ebensowenig angehe, derartige Pflichten durch Vertrag auf andere überzuwälzen. Übrigens sei es gar nicht richtig, daß sich die Rekurrentin im Jahre 1838 von denjenigen Beiträgen losgekauft habe, die sie von ihren Nutzungsgütern (im Gegensatz zum Armengut) an die Armenpflege zu leisten habe. Was aber den Ausscheidungsakt von 1861/1864 betreffe, so habe es sich damals nur um eine endgültige Verteilung der Stammgüter und die Liquidierung etwaiger Privatlasten gehandelt. Wenn AS 35 1 — 1909

daher in diesem Vertrage von einer gänzlichen Befreiung der Bürgergemeinde von allen auf ihren Gütern lastenden „örtlichen Verpflichtungen“ die Rede sei, so könne sich dies unmöglich auf die heute streitigen Beiträge an die Armenpflege beziehen, ganz abgesehen davon, daß diese Beiträge nach dem Armengesetze von 1897 nur für die Bürger auszurichten seien (ebenso wie dies schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1857 der Fall gewesen sei), und daß dieselben daher gar keine „örtlichen Verpflichtungen“ seien. Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß anlässlich des vorliegenden Falles die Frage nicht entschieden zu werden braucht, ob der Regierungsrat des Kantons Bern befugt sei, die kantonalen Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen; denn jedenfalls ist das Bundesgericht kompetent, zu untersuchen, ob die Anwendung von § 24 des kantonalen Armengesetzes auf den vorliegenden Fall, bzw. die ihm vom Regierungsrat gegebene Auslegung, eine Verfassungsverletzung in sich schließe. Diese Frage ist zu verneinen.

Wenn Art. 68 der Kantonsverfassung den Bürgergemeinden „ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet“, so wird dadurch die Auferlegung von Beiträgen an die öffentlichen Lasten, zumal von Beiträgen, welche, wie hier, nach dem Ertrage bemessen werden, ebensowenig verboten, wie z. B. durch die in vielen Verfassungen enthaltene allgemeine Eigentumsgarantie die Einführung von Steuern. Auch das von der Verfassung garantierte Recht der Bürgergemeinden, ihr Vermögen selbst zu verwalten, wird durch die Erhebung von Beiträgen nicht berührt, und ebenso kann ferner nicht gesagt werden, die Leistung von Beiträgen an die Unterstützung der ortsansässigen Bürger (nur solche Beiträge werden ja den Bürgergemeinden in §§ 24 und 25 des Armengesetzes auferlegt) sei keine bestimmungsgemäße Verwendung des Vermögens der Bürgergemeinde, eine Behauptung, welche übrigens die Rekurrentin in diesem Zusammenhange selber nicht aufgestellt hat. Was aber die Bestimmung betrifft, wonach „die bisherigen Leistungen der Bürgerschaften, usw., dem Grundsatz nach beibehalten“ werden, so läßt sich darin in der Tat ein Verbot der Auferlegung neuer Leistungen nicht finden. Fragt es sich im weitern, ob wirklich, wie die Rekurrentin behauptet, durch die im Jahre 1838 erfolgte Abtretung des Armenlandes, sowie durch den Ausscheidungsakt von 1861/1864, ein Loskauf der Bürgergemeinde von allen Armenlasten bewirkt worden sei, so ist diese Frage bezüglich des Abkommens vom Jahre 1838 schon deshalb zu verneinen, weil dieses Abkommen vom Staate nicht genehmigt worden ist, eine Gemeinde sich aber selbstverständlich von gesetzlichen Verpflichtungen (d. h. solchen, die ihr vom Staate auferlegt werden) nicht durch Vereinbarung mit einer andern Gemeinde loskaufen kann. Wie es sich in dieser Beziehung mit dem vom Regierungsrate genehmigten Ausscheidungsakt von 1861/1864 verhalten würde, wenn derselbe einen Loskauf von den Armenlasten bezweckt hätte, kann hier dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist die Erklärung des Regierungsrates, daß jener Ausscheidungsakt nur die definitive Verteilung der Stammgüter bezweckt habe, und daß die streitigen Beiträge nicht unter die „örtlichen Verpflichtungen“ zu subsumieren seien, die damals der Bürgergemeinde abgenommen wurden, nichts weniger als willkürlich. Es handelt sich hier, wie übrigens auch bei der Interpretation des Ausscheidungsaktes von 1838, um einen sorgfältig motivierten, auf einem eingehenden Studium der Entwicklung des bernischen Gemeinde- und Armenwesens beruhenden Entscheid der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde, dessen materielle Richtigkeit das Bundesgericht nicht zu überprüfen hat. 4. Die Rekurrentin beschwert sich ferner über eine angebliche Verletzung von Art. 91 der Kantonsverfassung. Unter den „Gemeinden“, welchen nach dieser Verfassungsbestimmung ein Teil der öffentlichen Armenpflege obliegt, seien nämlich, wie sich aus der Vergleichung mit andern Artikeln der Kantonsverfassung ergebe, nur die Einwohnergemeinden, nicht auch die Bürgergemeinden, zu verstehen. Als Bürgergemeinde hätte die Rekurrentin somit überhaupt zu irgendwelchen Leistungen an die öffentliche Armenpflege nicht herangezogen werden dürfen. Abgesehen davon, daß die Auffassung des Regierungsrates, wonach unter den „Gemeinden“ auch die Bürgergemeinden zu verstehen sind, jedenfalls nicht als willkürlich bezeichnet werden kann, sondern im Gegenteil dem Sinne der Verfassung zu entsprechen scheint, ist hiezu zu bemerken, daß aus obiger Verfassungsbestimmung keine subjektiven Rechte auf Befreiung von den öffentlichen Armenlasten hergeleitet werden können, sondern daß darin

lediglich, wie sich speziell aus Absatz 4 ergibt, ein allgemeines Gesetzgebungsprogramm enthalten ist. Wäre übrigens die Auslegung der Rekurrentin richtig, so wäre dieselbe, ebenso wie ihre Auffassung über Art. 68 KV, bei der Beratung des Armengesetzes von

1897 doch zweifellos zur Sprache gekommen. Daß aber dies geschehen sei, wurde weder dargetan, noch auch nur behauptet. 5. Endlich erblickt die Rekurrentin in § 24 des Armengesetzes, oder doch in dessen Anwendung auf sie, die Verletzung eines wohl-erworbenen Rechtes, nämlich des von ihr durch die Ausscheidungs- verträge von 1838 und 1861/1864 erworbenen Rechtes auf Be- freiung von jeglichen Armenlasten. Dieser Rekursgrund erledigt sich schon mit dem Hinweis dar- auf, daß die Existenz des beanspruchten „wohlerworbenen Rechtes“ von dem dazu kompetenten staatlichen Rechtsschutzorgan, dem Re- gierungsrat des Kantons Bern, verneint worden ist. Gerade wie nun der Grundsatz der Unverletzlichkeit wohlerworbener Privat- rechte (insbesondere des Eigentums) durch das Tätigwerden des zur entgeltigen Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten einge- setzten staatlichen Organs, nämlich des Zivilrichters, gewahrt wird (vergl. BGE 16 S. 716 f. Erw. 2), so wird im öffentlichen Recht der entsprechende Grundsatz durch das Tätigwerden des obersten Verwaltungsrichters gewahrt. Als solcher fungiert aber im Kanton Bern der Regierungsrat, was die Rekurrentin dadurch anerkannt hat, daß sie gegen das im vorliegenden Falle einge- schlagene Verfahren keinen Einspruch erhoben hat, Gegen das Urteil des obersten Verwaltungsrichters könnte eine staatsrechtliche Beschwerde daher nur aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverweigerung (Art. 4 BV) erhoben werden, um eine ange- liche Verletzung wohlerworbener Rechte zu rügen. Eine Rechtsver- weigerung aber liegt, wie ausgeführt, nach keiner Richtung hin vor. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. Vergl. auch Nr. 23.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.